

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wahlen in den Senat werden fortgesetzt:

Siebenzehnter Canton: Tessin.

B. Rusconi, Mitglied der Tagsatzung, wird im dritten Stimmenmehr mit 30 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Farina, Mitglied der Tagsatzung 22; Rusconi 13; Caglioni, Gesetzgeb. Rath 10; Marcacci, Gesetzgebungsraath 6; Franzoni, Oberr. 2; Aug. Magonia von Bellinz 1; Marca, Mitglied der Tagsatzung 1; Rusca, Mitglied der Tagsatzung 1 Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Rusconi 22, Farina 19, Caglioni 9, Marcacci 5 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Rusconi 30, Farina 17, Caglioni 7 Stimmen.

Der B. Rusconi erklärt mündlich, seine Ernennung nicht anzunehmen zu können.

Achtzehnter Canton: Appenzell.

B. Zollikofer, Mitglied der Berw. Kammer, wird im vierten Stimmenmehr mit 32 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Bolt, Mitglied der Tagsatzung hot 13; Rüti, Mitglied der Tagsatzung 11; Graf, G. Rath 7; Zuber, Obereinnehmer 5; Zollikofer 5; Mittelholzer, G. Rath 4; Falk, Exsen. 8; Krus, Mitglied der Tagsatzung 1; Bellweger, gew. Mitglied der Tagsatzung 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Bolt 20, Rüti 10, Falk 10, Graf 7, Zollikofer 6, Mittelholzer 4, Zuber 1, Stimmen.

(Bolt erklärt, daß ihm die Stelle anzunehmen unmöglich wäre.)

Drittes Stimmenmehr: Zollikofer 20, Rüti 11, Graf 11, Falk 10, Mittelholzer 4, Bolt 2 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Zollikofer 32, Graf 10, Falk 6, Mittelholzer 6, Rüti 5 Stimmen.

Neunzehnter Canton: Schafhausen.

B. Müller, Mitglied der Tagsatzung, wird im fünften Stimmenmehr mit 33 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Stokar, Mitgl. der Tagsatzung 25; Müller 10; Pfister b. Goldst 9; Pfister, Obereinnehmer 7; Stokar, Gesetzgebungsraath 4; Stammen, Exsen. 1, Stimmen.

(Stokar erklärt mündlich, die Ernennung nicht anzunehmen zu können.)

Zweytes Stimmenmehr: Pfister b. Goldst 16, Pfister, Obereinnehmer 11, Müller 12, Stokar, Gesetzgeb. Rath 11 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Stokar, Gesetzgebungs-

Rath 15; Müller 14; Pfister b. Goldst 14; Pfister, Obereinnehmer 13 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Müller 25; Stockar, Gesetzgebungsraath 20; Pfister b. Goldst. 13 Stimmen.

Fünftes Stimmenmehr: Müller 33; Stockar, Gesetzgebungsraath 17 Stimmen.

Der B. Müller erklärt mündlich seine Ernennung nicht anzunehmen zu können.

Man schreitet nun zu den nicht mehr an Cantone gebundenen elf übrigen Senatswahlen.

Erste Wahl: B. Meyer, Justizminister, wird im zweyten Stimmenmehr mit 39 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Meyer 26; Koch, Dep. 8; Zimmermann, Volk. Rath 4; Wytenbach, Gesetzg. Rath 4; Füssli, Gesetzgebungsraath 3; Vidoux, Dep. 1; Wieland, Dep. 1; Secretan, Dep. 1; Haller, Exminister 1; Marca, Dep. 1; Duveluz, Deput. 1; Augustini, Dep. 1; Loeffchere, Dep. 1; Münger, Dep. 1; Tilmann, Advoc. 1.

Zweytes Stimmenmehr: Meyer 39, Koch 9, Wytenbach 2, Füssli 2, Zimmermann 1, Secretan 1, Stimmen.

Zweyte Wahl. B. Zimmermann, Mitglied der Tagsatzung, wird im vierten Stimmenmehr mit 28 Stimmen ernannt.

Erstes Stimmenmehr: Zimmermann 18; Koch, Dep. 9; Wytenbach, Gesetzg. Rath 7; Füssli, Gesetzgebungsraath 7; Vidoux, Dep. 3; Wieland, Dep. 2; Dolder, Volk. Rath 1; Weber, Dep. 1; Wegmann, Dep. 1; Marca, Dep. 1; Secretan, Dep. 2; Grafenried, Dep. 1; Begoz, Minister 1, Stimmen.

Zweytes Stimmenmehr: Zimmermann 24, Wytenbach 11, Füssli 10, Koch 9, Wieland 1 Stimmen.

Drittes Stimmenmehr: Zimmermann 27, Wytenbach 15, Koch 8, Füssli 7 Stimmen.

Viertes Stimmenmehr: Zimmermann 28, Wytenbach 18, Koch 8 Stimmen.

Gesetzgebender Rath, 18. September.

Präsident: Bütthard.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizey, Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Sie haben dem Volk. Rath die beiliegend wieder zurückkommende Bittschrift des B. Friedrich Waser von Kirchenthurnen C. Bern überseendet, worin er sich beschwert, daß die Berw. Kammer

und der Volkz. Rath ihm die Erlaubnis zur Fortsetzung einer der dortigen Gemeinde durch ein Decret vom 15. August 1798 bewilligten Wirthschaft verweigert habe. Der Volkz. Rath steht nicht an, Ihnen B. G. den verlangten Bericht hierüber zu geben.

Durch das Gesetz vom 20. Winterm. 1800 ist eine allgemeine Revision aller Wirthschaften verordnet und dabei vorgeschrieben worden, daß bey den zu ertheilenden Bewilligungen, außer der Untersuchung über die Schicklichkeit der Gebäude, auf das Bedürfniß der Gegend Rücksicht genommen werden solle. Nur die Wirthschaften, die bereits vor Umänderung der vormaligen Verfassungen ein Wirtschaftsrecht besaßen, sollten zufolge des Gesetzes ohne übertriegne Gründe nicht eingezogen werden.

In Befolgung dieser gesetzlichen Vorschriften hat die Verwaltungskammer von Bern den B. Waser in seinem Begehrum die Erlaubnis zur Fortsetzung seiner Taverne-Wirthschaft abgewiesen, und der Volkz. Rath hat, nachdem auf eine Bittschrift des Petenten vom 29. April eine nochmalige Untersuchung vorgegangen war, diese Entscheidung durch einen Beschluß vom 30. Juni bestätigt, weil Kirchenhurnen kein beträchtlicher Ort ist, und im nahe gelegenen (keine Viertelstunde entfernten) Mühlethurnen, dem Hauptorte des Distrikts, eine Taverne-Wirthschaft ist; außerdem in der Nähe dieses kleinen Passes in allen Dörfern von Stund zu Stund sich Tavernen-Wirthschaften befinden, und in dieser Gegend keine Fahrmärkte gehalten werden.

Zu Rücksicht des von den gesetzl. Räthen ertheilten Decrets vom 15. August 1798 ist zu bemerken, daß damals, weil noch keine Kompetenzen der verschiedenen Behörden bestimmt waren, eine Menge von Gegenständen vor die Gesetzgebung gelangten, die gar nicht dahin gehörten, und daß jenes Decret nur bedingt ist, indem es darin ausdrücklich heißt: „Es sy beschlossen, einstweilen unter dem gewohnten Vorbehalt der Gemeinde Thurnen zu erlauben, ein Wirthshaus errichten zu dürfen, in Erwartung eines allgemeinen Gesetzes über diesen Gegenstand.“ Deswegen glaubte der Volkz. Rath auch nicht, daß diese Wirthschaft eine Ausnahme von der allgemeinen Regel seyn solle. Er überläßt aber Ihrer Weisheit B. G. hierüber das Gutfindende zu entscheiden.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! In Ihrem Decretsvorschlage vom 5. Herbstm., wodurch der Dorfschaft Corcelles bewil-

ligt werden soll, sich von der Gem. Peterlingen zu lödern, scheint dem Volkz. Rath der erste Artikel nicht bestimmt genug ausgedrückt, und der Sinn des deutschen Textes mit nem dem französischen nicht vollkommen übereinstimmend. In jenem wird gesagt, daß es der Dorfschaft Corcelles, die mit der Gemeinde Peterlingen bisher in eine Civilmündewerkeint war, gestattet sey, sich von dieser zu trennen; und der französische Text spricht von einer mitburgerlichen Vereinigung (reuni en combourgeoise). Zur Berichtigung dieser zwey verschiedenen Ausdrücke glaubt der Volkz. Rath, daß es nöthig sey, die Trennungart genau zu bestimmen, und die Bevölkerung zur Theilung der bisher gemeinschaftlich besessenen Gemeindgüter auf eine Weise aufzustellen, die weder einen Zweifel noch ein Missverständniß zulassen könnte. Demnach schlägt Ihnen B. G. der Volkz. Rath vor, den ersten Artikel des Decrets im französischen Texte auf folgende Art zu bestimmen:

„Il est permis au village de Corcelles jusqu'ici réuni en combourgeoise avec la commune de Payerne, de s'en séparer et de procéder en conséquence aux partage des biens communaux possédés indivisement par ces deux communes.“

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Joh. Voiren, gebürtig von Malpatrien im Piemont, zu Lyon angesezen, wurde in Thun auf einer Beutelschneiderei ertappt, seines Leugnens ungeachtet der That überwiesen, und von dem Kantonsgericht Oberland provinstanzlich unter dem 16. May 1800 zu 4jähriger Einsperrungsstrafe verurtheilt. Nachdem er diese Strafe nun über ein Jahr ausgestanden hat, bittet er, daß ihm der noch übrige Theil derselben in eine Verbannung aus Helvetien verwandelt werde.

Wann der Volkz. Rath bedenkt, daß Joh. Voiren nach der ganzen Strenge des §. 184 des primitiven Gesetzbuchs verurtheilt worden ist, obichon derselbe nur von Diebstählen an Feldgeräthschaften und öffentlich ausgestellten Sachen redet, und der Beutelschneidereien in dem ganzen Penalcodex nirgend ausdrücklich Erwähnung geschiehet, daß das Gestohlene ungesäumt wieder erstattet wurde, daß Voiren ein Fremder ist, dessen Unterhalt dem Staate zur Last fällt, und daß ihm durch die Bannisation alle Mittel benommen werden, diesem Staate fernerhin zu schaden, so fühlt sich der Volkz. Rath geneigt, das Begehrum des Bittstellers bei Ihnen B. G. zu unterstützen, und schlägt Ihnen

demnach, unter Zusendung sämtlicher Akten, vor, seine Strafe in eine Verbannung aus ganz Helvetien zu verwandeln.

Der Rath beschließt, über dieses Begehren nicht einzutreten.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung und der Antrag desselben hierauf angenommen:

B. Gesetzgeber! Die Gemeindeskammer von Noreaz im District Peterlingen findet Ihr Gesetz vom 4. Juli letzthin nicht bestimmt und deutlich genug, möchte daher den unehelichen Sohn ihres verstorb. Mitortsbürgers Guisolard nicht in das Gemeindsbürgerrecht aufnehmen, und fragt an: wann dies Gesetz seinen Anfang nehme?

Die Gemeindeskammer von Enney im Distr. Grevers findet hingegen dieses Gesetz ganz deutlich, und sie weiß ganz bestimmt, daß jedes uneheliche Kind ohne Unterschied die Ortsbürgerrechte seines Vaters habe und haben solle.

Diese Gemeindeskammer möchte aber von Ihnen wissen, wie es mit den ehlichen oder unehelichen Kindern solcher Väter oder Mütter soll gehalten werden, welche von einem Ortsbürger außer der Ehe sind erzeugt worden, bereits aber verstorben sind und somit nie das Ortsbürgerrecht genossen haben.

B. G. Sie werden sich erinnern, daß die Vollziehung Ihnen bereits angerathen hatte, auch dergleichen Kinder zum Ortsbürgerrecht ihrer Großeltern zu verhelfen; Sie fanden aber die Sache zu bedenklich, und wollten gesässentlich nichts darüber versügen, hiemit die Sache in Statu quo verbleiben lassen.

Ihre Commission, die das Gesetz vom 4. Februar letzthin ebenfalls deutlich und bestimmt findet, und keine Gründe kennt, um Ihnen das Eintreten in die von der Gemeinde Enney aufgeworfene Frage anzurathen, hat die Ehre Ihnen vorzuschlagen, beyde Petitionen zu Handhabung des Gesetzes der Vollziehung zu übermachen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgeb. Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikarbeiter in Basel, und seine Ehefrau Sus. Catharina Kyburz von Erlisbach, welche kinderlos sind, bitten Sie um die Erlaubniß, ein gegenseitiges Vermächtniß errichten zu dürfen, da die Frau keine Erben weder in auf- noch absteigender Linie hat, und der Vater des Mannes nach dem in der Bittschrift beyge-

fügten von dem Notar B. Herzog attestirten Handzeichen dazu einwilligt.

Die Justizcommission rathet Ihnen B. G. an, diese Bitte zu gewähren, weil das nämliche in ähnlichen Fällen schon geschehen ist. Wir schlagen Ihnen daher folgenden Decrets-vorschlag vor:

Der gesetzgeb. Rath — Auf die Bittschrift des B. Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikarbeiter in Basel, und seiner Ehefrau Sus. Catharina Kyburz von Erlisbach, wodurch dieselbe mit Zustimmung des Vaters des Heinrich Webers, da die Ehefrau keine Erben weder in auf- noch absteigender Linie hat, ein gegenseitiges Testament errichten zu dürfen begehrte; Nach erklärter Möglichkeit, — beschließt:

Den Bittstellern ihre Bitte zu gewähren.

Der Rath verwirft dieses Gutachten und beschließt folgende Botschaft an den Vollz. Rath:

B. Vollz. Rath! Der B. Heinrich Weber von Ormatingen, Bandfabrikant in Basel, bewirbt sich in bekommender Bittschrift um die Bewilligung des ges. Rath's, mit seiner Ehefrau Susanna Catharina Kyburz von Erlisbach einen gegenseitigen Erbsfolge-Contract errichten zu dürfen.

Ehe aber der gesetzg. Rath in dieses Begehren eintreten kann, bedarf er mehrerer Aufschlüsse über die Wahrheit sowohl der in der Bittschrift angegebenen Einwilligung des Vaters, als auch des Vorgehens, daß die Frau keine Erben weder in auf- noch absteigender Linie habe, welches letztere auf keine Weise becheinigt ist. — Der gesetzg. Rath lädt Sie B. B. R. daher ein, ihm die nöthigen Aufschlüsse über diesen Gegenstand zu kommen zu lassen.

Die Criminalgesetzgeb. Commission legt über die für den Ludwig Regamey von Lausanne vorgeschlagene Strafmilderung ein Gutachten vor, das für 3 Tage auf den Taugleytisch gelegt wird.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Durch Ihre Botschaft vom 2. Sept. haben Sie dem Vollz. Rath angezeigt, daß Sie es zweckmäßig finden, dem B. Caspar Bodmer von Zürich ein Patent für die Verkohlung von Torf zu ertheilen, daß Sie aber glauben, es sollten denselben noch einige in Ihrer Botschaft angegebene Bedingungen hinzugefügt werden. Der Vollz. Rath hat Ihre Bemerkungen gründet besunden, und nach denselben die Patente abgesändert; er zweifelt daher nicht, daß Sie dieser nun ihre Sanction ertheilen werden. (Forts. folgt.)